



**UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
PADERBORN**

Universitätsbibliothek Paderborn

Grundordnung der Universität-Gesamthochschule Paderborn

Universität Paderborn

Paderborn, 1995

urn:nbn:de:hbz:466:1-25782



Amtliche Mitteilungen

Hrsg: Rektorat der Universität-Gesamthochschule- Paderborn

GRUNDORDNUNG
der Universität-Gesamthochschule Paderborn
vom 5. September 1994

09. Januar 1995

Jahrgang 1995

Nr.: **1**

**Grundordnung
der Universität – Gesamthochschule Paderborn
Vom 5. September 1994**

Aufgrund des § 2 Abs. 4 des Gesetzes über die Universitäten des Landes Nordrhein-Westfalen (Universitätsgesetz – UG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. August 1993 (GV. NW. S. 532) hat die Universität – Gesamthochschule Paderborn die folgende Satzung erlassen:

Inhaltsübersicht

Teil I

Rechtsstellung, Aufgaben, Mitglieder und Angehörige der Hochschule

- § 1 Rechtsstellung, Name und Gliederung
- § 2 Aufgaben
- § 3 Mitglieder und Angehörige der Hochschule
- § 4 Ehrenbürgerinnen und Ehrenbürger, Ehrensensatorinnen und Ehrensensatoren

Teil II

Aufbau und Organisation der Hochschule

1. Zentrale Organe und Gremien

- § 5 Zentrale Organe
- § 6 Rektorat
- § 7 Rektorin oder Rektor
- § 8 Prorektorinnen und Prorektoren
- § 9 Senat
- § 10 Ständige Kommissionen
- § 11 Aufgaben der ständigen Kommissionen
- § 12 Zusammensetzung der ständigen Kommissionen
- § 13 Unterkommission für Lehramtsstudiengänge
- § 14 Unterkommission für Bau- und Raumangelegenheiten
- § 15 Konvent
- § 16 Frauenbeauftragte, Gleichstellungskommission
- § 17 Kuratorium

2. Fachbereiche und Abteilungen

- § 18 Organisation und Aufgaben
- § 19 Mitglieder und Angehörige der Fachbereiche
- § 20 Dekanin oder Dekan
- § 21 Fachbereichsrat
- § 22 Berufung von Professorinnen und Professoren
- § 23 Außerplanmäßige Professorinnen und Professoren, Honorarprofessorinnen und Honorarprofessoren
- § 24 Wissenschaftliche Einrichtungen der Fachbereiche
- § 25 Betriebseinheiten der Fachbereiche
- § 26 Abteilungen

3. Zentrale Einrichtungen

- § 27 Zentrale wissenschaftliche Einrichtungen
- § 27a Gemeinsame zentrale wissenschaftliche Einrichtungen
- § 28 Zentrale Betriebseinheiten
- § 29 Hochschulbibliothek
- § 30 Hochschulrechenzentrum

4. Verwaltung, Haushalt, Bewirtschaftung von Mitteln

- § 31 Hochschulverwaltung
- § 32 Kanzlerin oder Kanzler
- § 33 Beitrag zum Haushaltsvoranschlag
- § 34 Verteilung der Haushaltsmittel
- § 35 Bewirtschaftung der Haushaltsmittel
- § 36 Forschung mit Mitteln Dritter

Teil III Allgemeine Verfahrensgrundsätze

- § 37 Rechte und Pflichten der Mitglieder und Angehörigen der Hochschule
- § 38 Gruppenvertretung der wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter
- § 39 Grundsätze der Mitwirkung
- § 40 Art und Umfang der Mitwirkung
- § 41 Wahlen
- § 42 Stimmrecht
- § 43 Stellvertretung
- § 44 Abstimmungen und Mehrheiten
- § 45 Entscheidungen in unaufschiebbaren Angelegenheiten
- § 46 Öffentlichkeit und Verschwiegenheit

Teil IV Schlußbestimmung

- § 47 Inkrafttreten

Teil I Rechtsstellung, Aufgaben, Mitglieder und Angehörige der Hochschule

§ 1 Rechtsstellung, Name und Gliederung

(1) Die Universität – Gesamthochschule Paderborn ist gemäß § 2 Abs. 1 Satz 1 UG Körperschaft des öffentlichen Rechts und zugleich Einrichtung des Landes. Sie führt den Namen Universität – Gesamthochschule Paderborn. Die Bestimmungen des UG gelten unmittelbar, soweit durch diese Grundordnung nichts anderes geregelt wird.

(2) Die Universität – Gesamthochschule Paderborn gliedert sich in Fachbereiche. Zur Wahrnehmung regionaler Belange bestehen Abteilungen in Höxter, Meschede und Soest (vgl. §§ 25 Abs. 1, 113 Abs. 1 UG).

§ 2 Aufgaben

Die Universität – Gesamthochschule Paderborn¹⁾ nimmt die Aufgaben gemäß § 3 UG wahr. Insbesondere hat sie im Rahmen des § 5 UG das Konzept der integrierten Gesamthochschule weiterzuentwickeln.

§ 3 Mitglieder und Angehörige der Hochschule

- (1) Mitglieder der Fachhochschule sind
1. die Rektorin oder der Rektor,
 2. die Kanzlerin oder der Kanzler,
 3. die Professorinnen und Professoren,
 4. die Hochschuldozentinnen und Hochschuldozenten,
 5. die wissenschaftlichen Assistentinnen und Assistenten,
 6. die Oberassistentinnen und Oberassistenten,
 7. die Oberingenieurinnen und Oberingenieure,
 8. die hauptberuflichen wissenschaftlichen und künstlerischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter,

¹⁾ Im folgenden Text wird für die Universität – Gesamthochschule Paderborn stets „Hochschule“ gesetzt.

9. die hauptberuflichen Lehrkräfte für besondere Aufgaben,
10. die hauptberuflichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in Lehre und Forschung mit Hochschulabschluß,
11. die hauptberuflichen sonstigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter (nicht-wissenschaftliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter),
12. die eingeschriebenen Studierenden.

Bezüglich der Mitgliedergruppen gemäß Nummern 3 bis 9 und 11 und 12 wird auf die §§ 48, 49, 52, 53 a, 55, 57, 58, 59, 60, 62 und 64 UG verwiesen, bezüglich der Mitgliedergruppe gemäß Nummer 10 auf § 40 FHG.

(2) Für die Vertretung in den Gremien bilden

1. die Professorinnen und Professoren, Hochschuldozentinnen und Hochschuldozenten (Gruppe der Professorinnen und Professoren),
2. die wissenschaftlichen Assistentinnen und Assistenten, die Oberassistentinnen und Oberassistenten, die Oberingenieurinnen und Oberingenieure, die wissenschaftlichen und künstlerischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die Lehrkräfte für besondere Aufgaben und die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in Lehre und Forschung mit Hochschulabschluß (Gruppe der wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter),

3. die nichtwissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und

4. die Studierenden

jeweils eine Gruppe.

(3) Mitglieder der Hochschule sind auch Personen, die, ohne Mitglieder nach Absatz 1 zu sein, mit Zustimmung des Senates hauptberuflich an der Hochschule tätig sind. Das Ministerium für Wissenschaft und Forschung kann einer Person, die außerhalb der Hochschule tätig ist und die Einstellungs Voraussetzungen nach § 49 UG erfüllt, auf Vorschlag der Hochschule ausnahmsweise ohne Begründung eines Dienstverhältnisses die mitgliederschaftliche Rechtsstellung einer Professorin oder eines Professors einräumen, wenn sie Aufgaben der Hochschule in Forschung und Lehre selbständig wahrnimmt.

(4) Professorenvertreterinnen und Professorenvertreter (§ 52 Abs. 4 UG) und Professorinnen und Professoren, die an der Hochschule Lehrveranstaltungen mit einem Anteil ihrer Lehrverpflichtungen gemäß § 48 Abs. 2 Satz 4 UG abhalten, nehmen die mit der Stelle verbundenen Rechte und Pflichten eines Mitglieds wahr. Sie nehmen an Wahlen nicht teil.

(5) Ohne Mitglieder zu sein, gehören der Hochschule die entpflichteten oder in den Ruhestand versetzten Professorinnen und Professoren, die außerplanmäßigen Professorinnen und Professoren, die Honorarprofessorinnen und Honorarprofessoren, die nebenberuflich oder gastweise an der Hochschule Tätigen, die Privatdozentinnen und Privatdozenten, Doktorandinnen und Doktoranden und wissenschaftlichen Hilfskräfte, sofern sie nicht Mitglieder nach Absatz 1 sind, die Ehrenbürgerinnen und Ehrenbürger, Ehrensensatorinnen und Ehrensensatoren sowie die Zweithörerinnen und Zweithörer und Gasthörerinnen und Gasthörer an. Sie nehmen an Wahlen nicht teil.

§ 4

Ehrenbürgerinnen und Ehrenbürger, Ehrensensatorinnen und Ehrensensatoren

Die Voraussetzungen für die Ernennung von Ehrenbürgerinnen und Ehrenbürgern und Ehrensensatorinnen und Ehrensensatoren sowie ihre Stellung in der Hochschule werden durch eine besondere Ordnung der Hochschule geregelt.

Teil II Aufbau und Organisation der Hochschule

1. Zentrale Organe und Gremien

§ 5 Zentrale Organe

Zentrale Organe der Hochschule sind

1. die Rektorin oder der Rektor,
2. das Rektorat,
3. der Senat,
4. der Konvent.

Der Senat und der Konvent sind zugleich zentrale Hochschulgremien.

§ 6 Rektorat

(1) Das Rektorat besteht aus

1. der Rektorin als Vorsitzender oder dem Rektor als Vorsitzendem,
2. den vier Prorektorinnen oder Prorektoren,
3. der Kanzlerin oder dem Kanzler.

(2) Das Rektorat leitet die Hochschule. In Ausübung dieser Aufgabe obliegen ihm alle Angelegenheiten der Hochschule, für die im Gesetz über die Universitäten des Landes Nordrhein-Westfalen oder in dieser Grundordnung nicht ausdrücklich eine andere Zuständigkeit festgelegt ist. In Zweifelsfällen entscheidet das Rektorat. Das Rektorat legt dem Konvent jährlich Rechenschaft über die Erfüllung der Aufgaben der Hochschule ab.

(3) Das Rektorat bereitet die Sitzungen des Senats vor und führt dessen Beschlüsse aus. Das Rektorat ist dem Senat gegenüber auskunftspflichtig und hinsichtlich der Ausführung von Senatsbeschlüssen rechenschaftspflichtig. Das Rektorat kann in seiner Geschäftsordnung eine weitergehende Unterrichtung des Senats regeln.

(4) Das Rektorat wirkt durch Information, Beratung und Aufsicht darauf hin, daß die übrigen Organe, Gremien und Funktionsträgerinnen und Funktionsträger ihre Aufgaben wahrnehmen und die Mitglieder und Angehörigen der Hochschule ihre Pflichten erfüllen.

(5) Die Organe der Hochschule und der Fachbereiche, die Gremien und die Funktionsträgerinnen und Funktionsträger (einschließlich der Hochschulverwaltung) sind verpflichtet, dem Rektorat Auskunft zu erteilen.

(6) Zur Erfüllung seiner Aufgaben hat das Rektorat das Recht auf allseitige und unmittelbare Auskunft.

(7) Das Rektorat gibt sich eine Geschäftsordnung.

§ 7 Rektorin oder Rektor

(1) Die Rektorin oder der Rektor vertritt die Hochschule nach außen.

(2) Die Rektorin oder der Rektor ist Vorsitzende oder Vorsitzender des Rektorats und des Senats. Die Rektorin oder der Rektor wird durch eine Prorektorin oder einen Prorektor oder mehrere Prorektorinnen oder Prorektoren vertreten; das Nähere regelt die Geschäftsordnung des Rektorats. In Rechts- und Verwaltungsangelegenheiten erfolgt die Vertretung durch die Kanzlerin oder den Kanzler. Die Rektorin oder der Rektor übt das Hausrecht in der Hochschule aus. Die Ausübung des Hausrechts kann anderen Mitgliedern oder Angehörigen der Hochschule übertragen werden; für die Abteilungen soll den Abteilungssprecherinnen oder Abteilungssprechern die Ausübung des Hausrechts übertragen werden.

(3) Die Rektorin oder der Rektor wird vom Konvent aus dem Kreis der an der Hochschule tätigen Professorinnen und Professoren, die im Beamtenverhältnis auf Lebenszeit stehen, für die Dauer von vier Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Eine Abwahl ist ausgeschlossen. Im übrigen gilt § 19 Abs. 3 Satz 2 UG. Die Wahl der Rektorin oder des Rektors soll spätestens drei Monate vor Ablauf der Amtszeit der amtierenden Rektorin oder des amtierenden Rektors erfolgen.

(4) Der Senat schlägt dem Konvent eine Bewerberin oder einen Bewerber oder zwei Bewerberinnen oder Bewerber zur Wahl vor. Wird auch in einem zweiten Wahlgang keiner der Bewerberinnen oder Bewerber von der Mehrheit der Mitglieder des Konvents gewählt, so wählt der Konvent in einem dritten Wahlgang mit der Mehrheit der Stimmen der Anwesenden eine Bewerberin oder einen Bewerber zur Rektorin oder zum Rektor. Für die drei Wahlgänge sind zwei Konventssitzungen einzuberufen.

§ 8

Prorektorinnen und Prorektoren

(1) Auf Vorschlag des Senats, der im Einvernehmen mit der Rektorin oder dem Rektor ergeht, werden vom Konvent vier Prorektorinnen oder Prorektoren für die Dauer der Amtszeit der Rektorin oder des Rektors aus dem Kreis der an der Hochschule tätigen Professorinnen und Professoren gewählt und von der Rektorin oder dem Rektor bestellt. Vor der Wahl ist festzulegen, in welcher der drei ständigen Kommissionen sie den Vorsitz führen sollen und welche Prorektorin oder welcher Prorektor als Aufgabe insbesondere die Koordination der Belange der Abteilungen Höxter, Meschede und Soest übernehmen soll.

(2) Wird eine Bewerberin oder ein Bewerber für das Amt der Prorektorin oder des Prorektors auch in einem zweiten Wahlgang nicht von der Mehrheit der Mitglieder des Konvents gewählt, so wählt der Konvent in einem dritten Wahlgang mit der Mehrheit der Stimmen der Anwesenden eine Bewerberin oder einen Bewerber zur Prorektorin oder zum Prorektor. § 7 Abs. 4 Satz 3 findet Anwendung.

(3) Wird vor Ablauf der Amtszeit der Rektorin oder des Rektors die Wahl einer neuen Rektorin oder eines neuen Rektors erforderlich, sind auch die Prorektorinnen oder Prorektoren neu zu wählen.

§ 9

Senat

(1) Der Senat ist für alle Angelegenheiten in Forschung, Lehre und Studium zuständig, die die gesamte Hochschule oder zentrale Einrichtungen betreffen oder von grundsätzlicher Bedeutung sind. Diese sind insbesondere:

1. Behandlung von Grundsatzfragen der Neuordnung des Hochschulwesens und der Studienreform;
2. Behandlung von Grundsatzfragen zur Neuordnung und Weiterentwicklung der Hochschule;
3. Stellungnahme zu dem Beitrag der Hochschule zum Voranschlag für den Landeshaushalt und zur Verteilung der nach dem Haushaltsplan zur Verfügung stehenden Stellen und Mittel;
4. Beschlußfassung im Zusammenhang mit der Festsetzung von Zulassungszahlen durch die Hochschule;
5. Beschlußfassung über die Errichtung, Änderung und Aufhebung von Fachbereichen, Einrichtungen und gemeinsamen Kommissionen;
6. Entscheidungen von grundsätzlicher Bedeutung in Fragen der Forschung und der Einrichtung von Sonderforschungsbereichen;
7. Entscheidungen von grundsätzlicher Bedeutung in Fragen der Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses;
8. Behandlung von Grundsatzfragen der Gleichstellung von Frauen und Männern in der Hochschule;
9. Beschlußfassung über Satzungen und Ordnungen der Hochschule, soweit das UG des Landes Nordrhein-Westfalen oder diese Grundordnung nichts anderes bestimmt, sowie Beschlußfassung über die Zustimmung zu den Ordnungen der Fachbereiche;
10. Beschlußfassung über die Vorschläge der Fachbereiche für die Berufung von Professorinnen und Professoren;
11. Beschlußfassung in Grundsatzfragen des Lehr- und Studienbetriebs sowie der Studienberatung an der Hochschule;
12. Beschlußfassung über den Vorschlag für die Wahl der Rektorin oder des Rektors und der Prorektorinnen oder Prorektoren;

13. Beschlußfassung im Zusammenhang mit dem Vorschlagsrecht der Hochschule zur Ernennung der Kanzlerin oder des Kanzlers und der Leiterin oder des Leiters der Hochschulbibliothek sowie der Bestellung der Leiterin oder des Leiters des Hochschulrechenzentrums;
14. Beschlußfassung über die Vorschläge zur Besetzung der Stellen der ständigen Leiterinnen oder Leiter von zentralen Einrichtungen, wobei das Nähere in der Ordnung für die jeweilige Einrichtung geregelt wird;
15. Beschlußfassung über die Zusammenarbeit mit anderen Hochschulen und wissenschaftlichen Einrichtungen.

(2) Ist zweifelhaft, ob für eine Aufgabe der Senat, eine ständige Kommission oder der Fachbereichsrat zuständig ist, so entscheidet der Senat über die Zuständigkeit.

(3) Mitglieder des Senats sind

1. die Rektorin als Vorsitzende oder der Rektor als Vorsitzender,
2. zwölf Vertreterinnen oder Vertreter der Gruppe der Professorinnen und Professoren,
3. vier Vertreterinnen oder Vertreter der Gruppe der wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter,
4. vier Vertreterinnen oder Vertreter der Gruppe der Studierenden,
5. zwei Vertreterinnen oder Vertreter der Gruppe der nichtwissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter.

(4) Die Prorektorinnen und Prorektoren, die Dekaninnen und Dekane, die Kanzlerin oder der Kanzler, die oder der Frauenbeauftragte des Senats und die oder der Vorsitzende des Allgemeinen Studentenausschusses nehmen an Senatssitzungen beratend teil. Vor der Beschlußfassung des Senats über Angelegenheiten, die eine zentrale Einrichtung unmittelbar berühren, ist deren Leiterin oder Leiter Gelegenheit zur Teilnahme an der Senatssitzung zu geben.

(5) Die Mitglieder des Senats nach Absatz 3 Nrn. 2 bis 5 werden von den Hochschulmitgliedern gewählt; § 16 UG ist zu beachten. Die Amtszeit der studentischen Mitglieder beträgt ein Jahr, die Amtszeit der übrigen Wahlmitglieder beträgt zwei Jahre.

(6) Für die Gruppe der Professorinnen und Professoren werden sieben Wahlbezirke gebildet:

Wahlbezirk I: Fachbereiche 1–4

Wahlbezirk II: Fachbereich 5

Wahlbezirk III: Fachbereiche 6, 13, 17

Wahlbezirk IV: Fachbereiche 7, 8

Wahlbezirk V: Fachbereiche 9, 12, 16 und die nach § 122 Abs. 2 UG in seiner vor dem 1. Januar 1990 geltenden Fassung übernommenen Professoren der Fachbereiche in Paderborn

Wahlbezirk VI: Fachbereiche 10, 14

Wahlbezirk VII: Fachbereiche 11, 15.

Die Anzahl der Sitze, die auf jeden Wahlbezirk entfallen, ergibt sich entsprechend der Anzahl der in den Wahlbezirken wahlberechtigten Professorinnen und Professoren. Ein Wahlbezirk wird nicht gebildet, wenn sich bei Zuteilung eines Sitzes der Stimmenerfolgswert der in ihm Wahlberechtigten um mehr als $33\frac{1}{3}$ v. H. gegenüber dem durchschnittlichen Stimmenerfolgswert erhöhen würde. Die verbleibenden Wahlberechtigten werden dann einem anderen Wahlbezirk zugeordnet. Die Gruppen der wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, der nichtwissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und der Studierenden wählen in je einem Wahlbezirk hochschulweit. Das Nähere regelt die Wahlordnung.

(7) Der Senat gibt sich eine Geschäftsordnung.

§ 10

Ständige Kommissionen

(1) Zur Vorbereitung von Beschlüssen des Senats und zur Beratung des Rektorats bildet der Senat folgende ständige Kommissionen:

1. die Kommission für Lehre, Studium und Studienreform,
2. die Kommission für Forschung und wissenschaftlichen Nachwuchs,
3. die Kommission für Planung und Finanzen.

(2) Vorsitzende oder Vorsitzender einer ständigen Kommission nach Absatz 1 Nrn. 1 bis 3 ist die nach § 8 Abs. 1 zuständige Prorektorin oder der zuständige Prorektor.

(3) Die übrigen Mitglieder der ständigen Kommissionen werden vom Senat nach Gruppen getrennt gewählt.

(4) Die Kommissionen und die Unterkommissionen gemäß § 13 und § 14 wählen jeweils eine stellvertretende Vorsitzende oder einen stellvertretenden Vorsitzenden aus der Gruppe der Professorinnen und Professoren.

§ 11

Aufgaben der ständigen Kommissionen

(1) Die Kommission für Lehre, Studium und Studienreform hat die Aufgabe, alle Angelegenheiten der Lehre sowie des Studien- und Prüfungswesens, soweit die Fachbereiche nicht zuständig sind, beratend vorzubereiten. Dazu gehören insbesondere

1. die Überprüfung der Studien- und Hochschulprüfungsordnungen sowie der Graduierungssatzungen vor der Verabschiedung durch den Senat,
2. die Stellungnahme zu staatlichen Prüfungsordnungen,
3. die fachbereichsübergreifende Koordinierung des Lehrangebots,
4. die Koordinierung der Fort- und Weiterbildung sowie des Fernstudiums, soweit diese über den Rahmen eines Fachbereichs hinaus notwendig ist,
5. die Zusammenarbeit mit der Gemeinsamen Kommission für die Studienreform,
6. die Mitwirkung in Angelegenheiten der zentralen Studienberatungsstelle.

(2) Die Kommission für Forschung und wissenschaftlichen Nachwuchs hat die Aufgabe, alle Angelegenheiten der Forschungsorganisation, soweit die Fachbereiche nicht zuständig sind, beratend vorzubereiten. Dazu gehören insbesondere

1. die fachbereichs- und hochschulübergreifende Förderung der Forschung und die Koordinierung der Forschungsberichte,
2. die Einrichtung, Aufhebung und Veränderung von Forschungsschwerpunkten und die Beantragung von Sonderforschungsbereichen,
3. die Förderung der Forschung aus Zentralmitteln der Hochschule und aus Mitteln Dritter,
4. die Stellungnahme zu Promotions- und Habilitationsordnungen,
5. die Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses.

(3) Die Kommission für Planung und Finanzen hat die Aufgabe, alle Angelegenheiten, die die fachliche und organisatorische Struktur und die räumliche, personelle und finanzielle Ausstattung und Entwicklung der Hochschule im Bereich von Forschung und Lehre betreffen, beratend vorzubereiten. Dazu gehören neben der Beratung über einen jährlichen Bericht der Kanzlerin oder des Kanzlers zum Vorjahreshaushalt insbesondere die Vorbereitung

1. von Maßnahmen zur Strukturgestaltung und -entwicklung,
2. des Beitrages zum Haushaltsvoranschlag gemäß § 102 UG,
3. der Verteilung der Stellen und Mittel gemäß § 103 UG,
4. der Errichtung, Änderung und Auflösung von Fachbereichen und Einrichtungen gemäß § 9 Abs. 1 Satz 2 Nr. 5,

5. der Zusammenarbeit mit anderen Hochschulen und wissenschaftlichen Einrichtungen gemäß § 109 Abs. 2 und 3 UG,
6. der Errichtung von gemeinsamen Einrichtungen mit anderen Hochschulen gemäß § 110 UG,
7. der Beschlußfassung des Senats über Satzungen und Ordnungen der Hochschule sowie der Beschlußfassung des Senats über die Zustimmung zu den Ordnungen der Fachbereiche gemäß § 9 Abs. 1 Satz 2 Nr. 9.

§ 12

Zusammensetzung der ständigen Kommissionen

- (1) Der Kommission für Lehre, Studium und Studienreform gehören an
 1. die Prorektorin als Vorsitzende oder der Prorektor als Vorsitzender kraft Amtes,
 2. vier Vertreterinnen oder Vertreter der Gruppe der Professorinnen und Professoren,
 3. zwei Vertreterinnen oder Vertreter der Gruppe der wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter,
 4. drei Vertreterinnen oder Vertreter der Gruppe der Studierenden,
 5. die Leiterin oder der Leiter der Zentralen Studienberatungsstelle mit beratender Stimme.
- (2) Der Kommission für Forschung und wissenschaftlichen Nachwuchs gehören an
 1. die Prorektorin als Vorsitzende oder der Prorektor als Vorsitzender kraft Amtes,
 2. fünf Vertreterinnen oder Vertreter der Gruppe der Professorinnen und Professoren,
 3. drei Vertreterinnen oder Vertreter der Gruppe der wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter,
 4. eine Vertreterin oder ein Vertreter der Gruppe der Studierenden mit abgeschlossenem Grundstudium,
 5. eine Vertreterin oder ein Vertreter der Gruppe der nichtwissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter aus einer Forschungseinrichtung.
- (3) Der Kommission für Planung und Finanzen gehören an
 1. die Prorektorin als Vorsitzende oder der Prorektor als Vorsitzender kraft Amtes,
 2. fünf Vertreterinnen oder Vertreter der Gruppe der Professorinnen und Professoren,
 3. zwei Vertreterinnen oder Vertreter der Gruppe der wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter,
 4. zwei Vertreterinnen oder Vertreter der Gruppe der Studierenden,
 5. eine Vertreterin oder ein Vertreter der Gruppe der nichtwissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter,
 6. die Kanzlerin oder der Kanzler mit beratender Stimme.

§ 13

Unterkommission für Lehramtsstudiengänge

- (1) Die Kommission für Lehre, Studium und Studienreform bildet eine Unterkommission für Lehramtsstudiengänge. Dieser Kommission gehören an
 1. fünf Vertreterinnen oder Vertreter der Gruppe der Professorinnen und Professoren,
 2. zwei Vertreterinnen oder Vertreter der Gruppe der wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter,
 3. drei Vertreterinnen oder Vertreter der Gruppe der Studierenden.
- (2) Jeweils ein Mitglied aus den unter § 12 Abs. 1 Nrn. 2 bis 4 genannten Gruppen ist Mitglied der Unterkommission für Lehramtsstudiengänge.
- (3) Aufgaben und Art der Erledigung der Aufgaben werden in der Geschäftsordnung der ständigen Kommission sowie durch Einzelbeschlüsse der ständigen Kommission festgelegt.

§ 14

Unterkommission für Bau- und Raumangelegenheiten

- (1) Der Senat bildet bei Bedarf eine Kommission für Bau- und Raumangelegenheiten als Unterkommission der Kommission für Planung und Finanzen. Dieser Kommission gehören an
1. drei Vertreterinnen oder Vertreter der Gruppe der Professorinnen und Professoren,
 2. eine Vertreterin oder ein Vertreter der Gruppe der wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter,
 3. eine Vertreterin oder ein Vertreter der Gruppe der nichtwissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter,
 4. eine Vertreterin oder ein Vertreter der Gruppe der Studierenden,
 5. eine von der Kanzlerin oder vom Kanzler beauftragte Vertreterin oder ein Vertreter der Hochschulverwaltung (Bau- oder Planungsdezernentin oder -dezernent) mit beratender Stimme.
- (2) Die drei Bereiche Sozial- und Geisteswissenschaften, Ingenieurwissenschaften sowie Naturwissenschaften sollen jeweils durch eine Professorin oder einen Professor vertreten werden. Eine Professorin oder ein Professor und die wissenschaftliche Mitarbeiterin oder der wissenschaftliche Mitarbeiter sollen zugleich Mitglied der ständigen Kommission für Planung und Finanzen sein.
- (3) Aufgaben und Art der Erledigung der Aufgaben werden in der Geschäftsordnung der ständigen Kommission sowie durch Einzelbeschlüsse der ständigen Kommission festgelegt.

§ 15

Konvent

- (1) Der Konvent hat folgende Aufgaben:
1. Beschlußfassung über den Erlaß und die Änderung der Grundordnung auf Vorschlag des Senats,
 2. Wahl der Rektorin oder des Rektors und der Prorektorinnen oder Prorektoren,
 3. Entgegennahme des jährlichen Rechenschaftsberichts des Rektorats und Stellungnahme zu diesem Bericht,
 4. Entgegennahme des in der Regel jährlich fälligen Rechenschaftsberichts der Vorsitzenden oder des Vorsitzenden des Kuratoriums und Stellungnahme zu diesem Bericht.

Der Beschluß über den Erlaß der Grundordnung und über Änderungen einer erlassenen Grundordnung bedarf der Mehrheit von zwei Dritteln der Mitglieder des Konvents.

(2) Mitglieder des Konvents sind

1. 22 Vertreterinnen oder Vertreter der Gruppe der Professorinnen und Professoren,
2. sieben Vertreterinnen oder Vertreter der Gruppe der wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter,
3. sieben Vertreterinnen oder Vertreter der Gruppe der Studierenden und
4. sieben Vertreterinnen oder Vertreter der Gruppe der nichtwissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter.

(3) Die Mitglieder des Konvents werden von den Hochschulmitgliedern gewählt; § 16 UG ist zu beachten. Die Amtszeit der studentischen Mitglieder beträgt ein Jahr, die Amtszeit der übrigen Mitglieder beträgt zwei Jahre.

(4) Bei der Gruppe der Professorinnen und Professoren ist jeder Fachbereich Wahlbezirk. Die gemäß § 122 Abs. 2 UG (in der vor dem 1. Januar 1990 geltenden Fassung) übernommenen Professoren der Paderborner Fachbereiche bilden einen eigenen Wahlbezirk. Jeder Wahlbezirk erhält zunächst einen Sitz. Die weiteren Sitze werden entsprechend der Anzahl der Wahlberechtigten im d'Hondtschen Höchstzahlverfahren verteilt. Ein Wahlbezirk wird nicht gebildet, wenn sich bei Zuteilung eines Sitzes der Stimmenerfolgswert der in ihm Wahlberechtigten um mehr als $33\frac{1}{3}$ v. H. gegenüber dem durchschnittlichen Stimmenerfolgswert erhöhen würde.

- (5) Die Vertreterinnen oder Vertreter der Gruppe der wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter werden hochschulweit in einem Wahlbezirk gewählt.
- (6) Bei der Gruppe der nichtwissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter werden die zur Verfügung stehenden Sitze auf die Wahlbezirke
1. Fachbereiche,
 2. zentrale Einrichtungen,
 3. Hochschulverwaltung
- nach dem d'Hondtschen Höchstzahlverfahren auf der Grundlage der Anzahl der Wahlberechtigten verteilt.
- (7) Die Vertreterinnen oder Vertreter der Gruppe der Studierenden werden hochschulweit in einem Wahlbezirk gewählt.
- (8) Bei einer wesentlichen Veränderung der Fachbereichsstruktur ist die Zahl der Sitze anzupassen.
- (9) Das Nähere zu den Absätzen 3 bis 8 regelt die Wahlordnung.
- (10) Der Konvent gibt sich eine Geschäftsordnung.

§ 16

Frauenbeauftragte, Gleichstellungskommission

(1) Die Hochschule wirkt bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben darauf hin, daß Frauen und Männer in der Hochschule die ihrer Qualifikation entsprechenden gleichen Entwicklungsmöglichkeiten haben und für Frauen bestehende Nachteile beseitigt werden. Im Rahmen dieser Aufgaben werden Frauenbeauftragte bestellt. Frauenbeauftragte sind

1. die Frauenbeauftragte oder der Frauenbeauftragte des Senats, zugleich Beauftragte oder Beauftragter im Sinne von § 23 a UG,
2. die Frauenbeauftragten der Fachbereiche,
3. die Frauenbeauftragten der zentralen Einrichtungen,
4. die Frauenbeauftragte oder der Frauenbeauftragte der Hochschulverwaltung.

Die Amtszeit der Studierenden beträgt ein Jahr, die der übrigen Frauenbeauftragten zwei Jahre.

(2) Zur Erreichung der Ziele gemäß Absatz 1 Satz 1 und zur Unterstützung der Frauenbeauftragten oder des Frauenbeauftragten des Senats bildet der Senat eine Gleichstellungskommission. Diese wählt aus ihrer Mitte eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden und benennt dem Senat eine Kandidatin oder einen Kandidaten für die Wahl zur Frauenbeauftragten oder zum Frauenbeauftragten des Senats. Insbesondere wirkt die Gleichstellungskommission bei der Erstellung, Aktualisierung und Kontrolle des Frauenförderplans der Hochschule mit und kooperiert mit den Frauenbeauftragten der organisatorischen Einheiten. Dieser Kommission gehören an

1. zwei Vertreterinnen oder Vertreter der Gruppe der Professorinnen und Professoren,
2. zwei Vertreterinnen oder Vertreter der Gruppe der wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter,
3. zwei Vertreterinnen oder Vertreter der Gruppe der nichtwissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter,
4. zwei Vertreterinnen oder Vertreter der Gruppe der Studierenden.

Die Mitglieder der Gleichstellungskommission des Senats werden vom Senat nach Gruppen getrennt gewählt.

(3) Die Frauenbeauftragte oder der Frauenbeauftragte des Senats wird vom Senat auf Vorschlag der Gleichstellungskommission gewählt und von der Rektorin oder vom Rektor bestellt. Die Frauenbeauftragte oder der Frauenbeauftragte des Senats gemäß Absatz 1 Satz 3 Nr. 1 hat drei Stellvertreterinnen oder Stellvertreter. Sie werden vom Senat auf Vorschlag der Gleichstellungskommission gewählt. Die Frauenbeauftragten der Fachbereiche werden von den jeweiligen Fachbereichsräten auf Vorschlag der Frauen, die gemäß § 19 Abs. 1 Mitglieder des Fachbereichs sind, gewählt. Die Frauenbeauftragten der zentralen Einrichtungen werden von den Frauen, die der betroffenen zentralen Einrichtung zugeordnet sind, gewählt. Die Frauenbeauftragte oder der Frauenbeauftragte der Hochschulverwaltung wird von den Frauen, die der Hochschulverwaltung zugeordnet sind, gewählt. Die Wahlen sind gemäß den Wahlrechtsgrundsätzen des § 16 Abs. 1 UG durchzuführen, jedoch ohne Trennung der Mitgliedergruppen.

(4) Die Frauenbeauftragten arbeiten mit den Gremien und Funktionsträgern der Hochschule auf der Basis rechtzeitiger und umfassender Information vertrauensvoll und konstruktiv zusammen. Sie sind von den zuständigen Stellen der Hochschule zu unterrichten, machen Vorschläge und haben das Recht, Stellungnahmen, gegebenenfalls Sondervoten, abzugeben und Auskünfte zu bekommen in allen Angelegenheiten, die die Belange von Frauen in der Hochschule berühren. Bei der Behandlung solcher Angelegenheiten in den Hochschulgremien ist ihnen Gelegenheit zur Information und zur beratenden Teilnahme zu geben. Die Frauenbeauftragten wirken bei der Erstellung von Frauenförderplänen mit. Sie können Anregungen zur frauenspezifischen Lehre, Forschung und Weiterbildung formulieren. Die oder der Frauenbeauftragte des Senats berichtet dem Senat über ihre Tätigkeit. Die oder der Frauenbeauftragte des Senats kann sich bei der beratenden Teilnahme an den Sitzungen der jeweiligen Fachbereichsräte, Berufungskommissionen, Vorstände der wissenschaftlichen Einrichtungen oder Kommissionen gemäß § 28 Abs. 3 Satz 2 von den Frauenbeauftragten gemäß Absatz 1 Satz 3 Nrn. 2 bis 4 vertreten lassen.

§ 17

Kuratorium

(1) Das Kuratorium berät die Hochschule in Angelegenheiten ihres Ausbaus und unterstützt sie insbesondere hinsichtlich ihrer regionalen Einbindung, indem es sich für die Interessen der Hochschule in der Öffentlichkeit, vor allem im Bereich der Städte Paderborn, Höxter, Meschede und Soest einsetzt. Es unterstützt insbesondere den Praxisbezug von Studium und Lehre, die Vermittlung zwischen Forschungsinteressen der Hochschulangehörigen und Forschungs- und Entwicklungsbedürfnissen aus der Region, die soziale Integration der Studierenden sowie das Angebot kultureller Einrichtungen und Veranstaltungen in den Standorten für die Studierenden bzw. in der Hochschule für die Region. Die Vorsitzende oder der Vorsitzende des Kuratoriums berichtet in der Regel einmal jährlich dem Konvent von der Arbeit des Kuratoriums.

(2) Dem Kuratorium gehören an

1. die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister der Stadt Paderborn,
2. die Stadtdirektorin oder der Stadtdirektor der Stadt Paderborn,
3. je ein von den Städten Höxter, Meschede und Soest zu benennendes Mitglied,
4. die Rektorin oder der Rektor und die Kanzlerin oder der Kanzler,
5. die Vorsitzende oder der Vorsitzende des AStA,
6. bis zu zwölf weitere vom Senat zu benennende Mitglieder, von denen höchstens die Hälfte der Hochschule angehören dürfen.

(3) Die Prorektorinnen oder Prorektoren und ein weiteres Mitglied des AStA nehmen an den Sitzungen des Kuratoriums mit beratender Stimme teil. Die Dekaninnen oder Dekane und Abteilungssprecherinnen oder Abteilungssprecher können als Gäste an den Sitzungen teilnehmen.

(4) Die zu benennenden Mitglieder sollen interessierte Repräsentantinnen oder Repräsentanten aus Hochschule, Wirtschaft, Verwaltung, Verbänden und Kultur sein.

(5) Die Vorsitzende oder der Vorsitzende wird vom Kuratorium aus der Reihe seiner nicht der Hochschule angehörenden Mitglieder gewählt.

(6) Die Dauer der Zugehörigkeit zum Kuratorium beträgt für die vom Senat benannten Professorinnen und Professoren vier Jahre, für die wissenschaftlichen und nichtwissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sowie für die Studierenden zwei Jahre. Die Dauer der Zugehörigkeit für die von den Städten zu benennenden Mitglieder bestimmt sich nach der Dauer der Wahlperiode der Räte.

(7) Auf Wunsch des Kuratoriums oder des Senats gibt sich das Kuratorium eine Ordnung. Die Ordnung bedarf der Zustimmung des Senats. Das Kuratorium kann sich eine Geschäftsordnung geben.

2. Fachbereiche und Abteilungen

§ 18

Organisation und Aufgaben

(1) Die Hochschule gliedert sich in folgende Fachbereiche:

Fachbereich 1: Philosophie, Geschichte, Geographie, Religions- und Gesellschaftswissenschaften,

Fachbereich 2: Erziehungswissenschaft, Psychologie, Sportwissenschaft,

Fachbereich 3: Sprach- und Literaturwissenschaften,

Fachbereich 4: Kunst, Musik, Gestaltung.

Fachbereich 5: Wirtschaftswissenschaften,

Fachbereich 6: Physik,

Fachbereich 7: Landschaftsarchitektur und Umweltplanung,

Fachbereich 8: Technischer Umweltschutz,

Fachbereich 9: Landbau,

Fachbereich 10: Maschinentechnik,

Fachbereich 11: Maschinenbau – Datentechnik,

Fachbereich 12: Maschinenbau – Automatisierungstechnik,

Fachbereich 13: Chemie und Chemietechnik,

Fachbereich 14: Elektrotechnik,

Fachbereich 15: Nachrichtentechnik,

Fachbereich 16: Elektrische Energietechnik,

Fachbereich 17: Mathematik, Informatik.

(2) Die Fachbereiche sind die organisatorischen Grundeinheiten der Hochschule. Größe und Abgrenzung der Fachbereiche müssen gewährleisten, daß die dem einzelnen Fachbereich obliegenden Aufgaben angemessen erfüllt werden können.

(3) Jeder Fachbereich erfüllt unbeschadet der Gesamtverantwortung der Hochschule und der Zuständigkeiten der zentralen Hochschulorgane und Gremien für sein Gebiet die Aufgaben der Hochschule. Er hat die Vollständigkeit und Ordnung des Lehrangebots unter Berücksichtigung hochschuldidaktischer Erkenntnisse entsprechend den Erfordernissen der Studien- und Prüfungsordnungen sowie die Wahrnehmung der innerhalb der Hochschule zu erfüllenden weiteren Aufgaben zu gewährleisten. Er trägt dafür Sorge, daß seine Mitglieder, seine Angehörigen und seine Einrichtungen die ihnen obliegenden Aufgaben erfüllen können. Fachbereiche arbeiten in den sie gemeinsam berührenden Angelegenheiten zusammen; insbesondere stimmen sie ihr Lehrangebot, soweit erforderlich, untereinander ab.

(4) Organe des Fachbereichs sind die Dekanin oder der Dekan und der Fachbereichsrat.

(5) Jeder Fachbereich regelt seine Organisation durch eine Fachbereichsordnung und erläßt die sonstigen zur Erfüllung seiner Aufgaben erforderlichen Ordnungen. Der Senat kann Rahmenordnungen erlassen.

§ 19

Mitglieder und Angehörige der Fachbereiche

(1) Mitglieder des Fachbereichs sind das hauptberufliche Hochschulpersonal, das überwiegend im Fachbereich tätig ist, und die Studierenden, die in einem vom Fachbereich angebotenen Studiengang eingeschrieben sind; § 11 Abs. 3 UG gilt entsprechend.

(2) Professorinnen und Professoren, Hochschuldozentinnen und Hochschuldozenten, wissenschaftliche Assistentinnen und Assistenten, Oberassistentinnen und Oberassistenten, Oberingenieurinnen und Oberingenieure, wissenschaftliche und künstlerische Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, Lehrkräfte für besondere Aufgaben und Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in Lehre und Forschung mit Hochschulabschluß können mit Zustimmung der betroffenen Fachbereiche Mitglieder in mehreren Fachbereichen sein.

(3) Angehörige des Fachbereichs sind die in § 11 Abs. 4 UG genannten Personen, die diesem Fachbereich zugeordnet sind.

§ 20

Dekanin oder Dekan

(1) Die Dekanin oder der Dekan leitet den Fachbereich und vertritt ihn innerhalb der Hochschule. Sie oder er ist insbesondere verantwortlich für die Vollständigkeit des Lehrangebots, für die Studien- und Prüfungsorganisation sowie die Erstellung des alle zwei Jahre vorzulegenden Lehrberichts. Sie oder er erstellt die Entwürfe der Studien- und Prüfungsordnungen und macht Vorschläge zur Strukturentwicklung des Fachbereichs. Sie ist Vorsitzende oder er ist Vorsitzender des Fachbereichsrates, bereitet dessen Sitzungen vor und führt dessen Beschlüsse aus. Hinsichtlich der Ausführung von Beschlüssen des Fachbereichsrates ist sie oder er diesem gegenüber rechenschaftspflichtig. Die Dekanin oder der Dekan ist für die Aufgabenübertragung im Sinne des § 86 Abs. 3 UG zuständig. Sie oder er entscheidet über den Einsatz der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Fachbereichs. Sie oder er wirkt unbeschadet der Aufsichtsrechte des Rektorats darauf hin, daß die Funktionsträgerinnen und Funktionsträger, die Gremien und Einrichtungen des Fachbereichs ihre Aufgaben wahrnehmen und die Mitglieder und Angehörigen des Fachbereichs ihre Pflichten erfüllen. Hält sie oder er einen Beschluß für rechtswidrig, so führt sie oder er eine nochmalige Beratung und Beschlußfassung herbei; das Verlangen nach nochmaliger Beratung und Beschlußfassung hat aufschiebende Wirkung. Wird keine Abhilfe geschaffen, so unterrichtet sie oder er unverzüglich das Rektorat. Der Dekanin oder dem Dekan können durch Beschluß des Fachbereichsrates weitere Aufgaben übertragen werden. Unbeschadet der in § 63 UG geregelten Zuständigkeit der Kanzlerin oder des Kanzlers regelt die Dekanin oder der Dekan den Einsatz der nichtwissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Fachbereichs, sofern diese nicht nach § 29 UG anderen Einrichtungen des Fachbereichs zugeordnet sind. In diesem Fall geht die Befugnis auf die Leiterin oder den Leiter der Einrichtung über. Die Dekanin oder der Dekan informiert alle Mitglieder des Fachbereichs über alle ihre Mitwirkung betreffenden Angelegenheiten, insbesondere auch über die Beschlüsse der zentralen Gremien. Die Dekanin oder der Dekan ist berechtigt, an den Sitzungen aller Selbstverwaltungsgremien des Fachbereichs mit beratender Stimme teilzunehmen.

(2) Die Dekanin oder der Dekan wird durch die Prodekanin oder den Prodekan vertreten. Die Prodekanin oder der Prodekan ist berechtigt, an den Sitzungen der Gremien des Fachbereichs mit beratender Stimme teilzunehmen.

(3) Dekanin oder Dekan und Prodekanin oder Prodekan werden vom Fachbereichsrat aus den ihm angehörenden Mitgliedern der Gruppe der Professorinnen und Professoren gewählt. Die Amtszeit beträgt vier Jahre. Wiederwahl ist zulässig. Scheidet die Dekanin oder der Dekan vor Ablauf der Amtszeit aus dem Amt, so tritt die Prodekanin oder der Prodekan an ihre oder seine Stelle, sofern der Rest der laufenden Amtszeit nicht mehr

als drei Monate beträgt. Andernfalls ist für den Rest der Amtszeit eine neue Dekanin oder ein neuer Dekan zu wählen. Scheidet die Prodekanin oder der Prodekan vor Ablauf der Amtszeit aus dem Amt aus, ist für den Rest der Amtszeit eine neue Prodekanin oder ein neuer Prodekan zu wählen, sofern diese mehr als drei Monate beträgt.

(4) Für die Wahl der Dekanin oder des Dekans und der Prodekanin oder des Prodekans verfügen alle Vertreterinnen oder Vertreter der Gruppe der Professorinnen und Professoren des Fachbereichsrates über aktives und passives Wahlrecht. Die Vertreterinnen oder Vertreter der übrigen Gruppen verfügen über aktives Wahlrecht. Für die Wahl der Dekanin oder des Dekans ist im ersten und zweiten Wahlgang eine Mehrheit von zwei Dritteln der stimmberechtigten Mitglieder des Fachbereichsrates erforderlich, im dritten und in weiteren Wahlgängen genügt eine Mehrheit von zwei Dritteln der Anwesenden. Alles Nähere regelt die Wahlordnung.

§ 21 Fachbereichsrat

(1) Der Fachbereichsrat entscheidet in allen Angelegenheiten des Fachbereichs und in denjenigen, die nicht zu den Aufgaben der Dekanin oder des Dekans (vgl. § 27 Abs. 1 UG) gehören. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:

1. er beschließt Satzungen und Ordnungen des Fachbereichs, insbesondere Studien-, Hochschulprüfungs-, Promotions- und Habilitationsordnungen;
2. er beschließt über Vorschläge des Fachbereichs über Einrichtung, Änderung und Auflösung von wissenschaftlichen Einrichtungen bzw. von Betriebseinheiten des Fachbereichs;
3. er beschließt über Anträge auf Anordnung von Zulassungsbeschränkungen;
4. er stellt Vorschläge zur Besetzung von Planstellen für Professorinnen und Professoren, Hochschuldozentinnen und Hochschuldozenten, wissenschaftliche Assistentinnen und Assistenten, Oberassistentinnen und Oberassistenten, Oberingenieurinnen und Oberingenieure auf; die Besetzung der übrigen Stellen für wissenschaftliche und künstlerische Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter bedarf der Zustimmung des Fachbereichsrates, wobei dieser dieselbe auf die Dekanin oder den Dekan übertragen kann;
5. er beschließt die Studienpläne;
6. er wirkt bei der Aufstellung des Haushaltsvoranschlages der Hochschule mit, soweit es den Fachbereich einschließlich seiner wissenschaftlichen Einrichtungen bzw. Betriebseinheiten betrifft, und verteilt die dem Fachbereich zugewiesenen Stellen, Mittel und Räume unter Beachtung von § 50 Abs. 4 UG;
7. er wirkt bei Hochschulprüfungen, Promotionen und Habilitationen nach Maßgabe der entsprechenden Satzungen oder Ordnungen mit;
8. er beschließt bei Berufungen über die vom Fachbereich bereitzustellende Ausstattung.

(2) Mitglieder des Fachbereichsrates sind

1. die Dekanin als Vorsitzende oder der Dekan als Vorsitzender,
2. die Prodekanin oder der Prodekan mit beratender Stimme,
3. sieben Vertreterinnen oder Vertreter der Gruppe der Professorinnen und Professoren,
4. zwei Vertreterinnen oder Vertreter der Gruppe der wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter,
5. drei Vertreterinnen oder Vertreter der Gruppe der Studierenden und
6. eine Vertreterin oder ein Vertreter der Gruppe der nichtwissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter.

Für Fachbereiche, die ausschließlich Fachhochschulstudiengänge anbieten, tritt gemäß § 1 Abs. 3 UG in Verbindung mit § 24 Abs. 2 FHG anstelle von Satz 1 Nrn. 3 bis 6:

- sechs Vertreterinnen oder Vertreter der Gruppe der Professorinnen und Professoren,
- eine Vertreterin oder ein Vertreter der Gruppe der Lehrkräfte für besondere Aufgaben und der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in Lehre und Forschung mit Hochschulabschluß,
- eine Vertreterin oder ein Vertreter der Gruppe der sonstigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und
- drei Vertreterinnen oder Vertreter der Gruppe der Studierenden.

(3) Die Mitglieder des Fachbereichsrates werden von den Mitgliedern des Fachbereichs gewählt. Ihre Amtszeit beträgt zwei Jahre; die Amtszeit der studentischen Mitglieder beträgt ein Jahr.

(4) Vor der Beschlußfassung des Fachbereichsrates über Angelegenheiten, die eine wissenschaftliche Einrichtung oder eine Betriebseinheit des Fachbereichs unmittelbar berühren, ist deren Leitung, bei der Behandlung von Fragen eines Faches, das im Fachbereichsrat nicht durch eine Professorin oder einen Professor vertreten wird, mindestens einer Professorin oder einem Professor dieses Faches Gelegenheit zu geben, an den Beratungen teilzunehmen. Bei der Beschlußfassung über Berufungsvorschläge, Habilitationen und Habilitations- und Promotionsordnungen sind alle Mitglieder der Gruppe der Professorinnen und Professoren, die Mitglieder des Fachbereichs sind, stimmberechtigt. Bei der Berechnung von Mehrheiten gelten sie als Mitglieder des Fachbereichsrates, soweit sie an der Entscheidung mitgewirkt haben.

(5) Der Fachbereichsrat kann Ausschüsse bilden und auf sie jederzeit widerruflich Entscheidungsbefugnisse für bestimmte Aufgaben übertragen (beschließende Ausschüsse). Für die Entscheidung bestimmter Angelegenheiten, die mehrere Fachbereiche berühren und eine aufeinander abgestimmte Erfüllung erfordern, sollen die beteiligten Fachbereichsräte gemeinsame beschließende Ausschüsse bilden. Die Übertragung von Entscheidungsbefugnissen ist jederzeit widerrufbar. Die stimmberechtigten Mitglieder eines beschließenden Ausschusses werden vom Fachbereichsrat oder von den beteiligten Fachbereichsräten jeweils aus deren Mitte nach Gruppen getrennt gewählt. § 21 Abs. 6 Satz 2 UG findet Anwendung. Absatz 4 Satz 2 und 3 gilt entsprechend.

§ 22

Berufung von Professorinnen und Professoren

(1) Der Senat beschließt eine Berufungsordnung, in der insbesondere Zuständigkeiten, Aufgaben und Fristen für die am Berufungsverfahren beteiligten Organe und Gremien geregelt werden. Es ist sicherzustellen, daß die zuständige Dekanin oder der zuständige Dekan so rechtzeitig über das Freiwerden einer Stelle unterrichtet ist und zur Vorbereitung der Ausschreibung unter Hinweis auf § 50 UG aufgefordert wird, daß das Berufungsverfahren unter Beachtung der in § 50 Abs. 1 und 2 UG aufgeführten Fristen durchgeführt werden kann. Vor einer vom Vorschlag des Fachbereichsrates abweichenden Entscheidung hat der Senat die Berufsliste mit Angabe der Gründe zur erneuten Beratung an den Fachbereichsrat zurückzugeben. Weicht der Senat endgültig von der Berufsliste des Fachbereichsrates oder des gemeinsamen Ausschusses ab, so ist diese der vom Senat beschlossenen, dem Ministerium für Wissenschaft und Forschung vorzulegenden Berufsliste mit eventuellen Sondervoten beizufügen.

(2) Vor Ausschreibung einer Stelle legt der zuständige Fachbereichsrat in einer Stellenbeschreibung den Aufgabenbereich sowie die zu stellenden Anforderungen fest. Sollen Lehrangebote und Forschungsvorhaben für mehrere Fachbereiche wahrgenommen werden, so muß in der Ordnung sichergestellt sein, daß Aufgabenbereiche und Anforderungen in Abstimmung mit den betroffenen Fachbereichen festgelegt werden. Auf der Grundlage dieser Stellenbeschreibung schreibt das Rektorat die Stelle aus.

(3) Zur Vorbereitung des Berufungsvorschlags bildet der zuständige Fachbereichsrat unter Beachtung von § 51 Abs. 4 UG eine Berufungskommission, welche aus vier Professorinnen und Professoren, zwei wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen oder Mitarbeitern und einem Studierenden besteht. In Fachbereichen, die ausschließlich Fachhochschulstudiengänge anbieten, setzt sich die Kommission aus vier Professorinnen oder Professoren, zwei Mitarbeiterinnen oder Mitarbeitern in Lehre und Forschung und einer oder einem Studierenden zusammen. Die Mitglieder der Berufungskommission werden vom Fachbereichsrat nach Gruppen getrennt gewählt. Das Nähere regelt die Berufsordnung.

(4) Zusagen über die Ausstattung des Aufgabenbereiches im Rahmen bereitstehender Haushaltsmittel sind im Fachbereichsrat zu beraten und zu beschließen. Die Berufsverhandlungen führt das Rektorat unter Hinzuziehung des betreffenden Fachbereichs. § 103 UG bleibt unberührt.

§ 23

Außerplanmäßige Professorinnen und Professoren, Honorarprofessorinnen und Honorarprofessoren

(1) Die Bezeichnungen „außerplanmäßige Professorin“ und „außerplanmäßiger Professor“ und „Honorarprofessorin“ und „Honorarprofessor“ werden von der Hochschule verliehen.

(2) Honorarprofessorinnen und Honorarprofessoren sind berechtigt und im Rahmen von § 54 Abs. 4 UG auch verpflichtet, eine Lehrtätigkeit an der Hochschule auszuüben; im übrigen gilt § 37 dieser Grundordnung.

§ 24

Wissenschaftliche Einrichtungen der Fachbereiche

(1) Unter der Verantwortung eines Fachbereichs können wissenschaftliche Einrichtungen (Institute, Seminare) gebildet werden, soweit und solange für die Durchführung einer Aufgabe auf dem Gebiet von Forschung und Lehre in größerem Umfang Personal und Sachmittel des Fachbereichs ständig bereitgestellt werden müssen. Für gleiche oder verwandte Fächer soll nur eine wissenschaftliche Einrichtung gebildet werden. Ist eine wissenschaftliche Einrichtung fachlich mehreren Fachbereichen zugeordnet, so sind der verantwortliche Fachbereich und die Beteiligung der anderen Fachbereiche festzulegen. Die Aufgaben der wissenschaftlichen Einrichtungen sind bei ihrer Errichtung zu bestimmen. Die Mitgliedschaft in einer wissenschaftlichen Einrichtung regelt der Fachbereichsrat.

(2) Über die Errichtung, Änderung und Aufhebung von wissenschaftlichen Einrichtungen beschließt nach Anhörung der beteiligten Fachbereiche der Senat.

(3) Die wissenschaftlichen Einrichtungen entscheiden über den Einsatz ihrer Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, soweit sie nicht einer Professorin oder einem Professor zugeordnet sind, und über die Verwendung der ihnen vom Fachbereichsrat zugewiesenen Sachmittel. Die zuständigen Fachbereichsräte können ihnen weitere Angelegenheiten aus ihrem Zuständigkeitsbereich zur selbständigen Entscheidung übertragen.

(4) Die wissenschaftlichen Einrichtungen stehen den Mitgliedern der Hochschule und sonstigen Personen nach Maßgabe der vom Senat erlassenen Verwaltungs- und Benutzungsordnungen zur Verfügung. Der Senat kann Rahmenordnungen für die Verwaltung und Benutzung von wissenschaftlichen Einrichtungen erlassen, auf deren Grundlage die beteiligten Fachbereiche die Ordnungen erlassen; in diesem Falle bedürfen die Ordnungen der Zustimmung des Rektorats.

(5) Die Leitung der wissenschaftlichen Einrichtung obliegt einem Vorstand. Dem Vorstand gehören die an der wissenschaftlichen Einrichtung tätigen Mitglieder der Gruppe der Professorinnen und Professoren sowie Vertreterinnen und Vertreter der anderen Gruppen nach § 13 Abs. 1 UG mit beratender Stimme als Mitglieder an. Der Vorstand beschränkt seine Beratungen und Entscheidungen auf Angelegenheiten von allgemeiner oder grundsätzlicher Bedeutung; er soll mindestens zweimal im Semester zusammentreten.

(6) Der Vorstand wählt aus seiner Mitte eine Professorin oder einen Professor für eine Amtszeit von fünf Jahren zur geschäftsführenden Leiterin oder zum geschäftsführenden Leiter; sie oder er vertritt die wissenschaftliche Einrichtung innerhalb des Fachbereichs und führt deren Geschäfte in eigener Zuständigkeit. Sie oder er ist den Mitgliedern des Vorstandes gegenüber auskunfts- und rechenschaftspflichtig. Die Verwaltungs- und Benutzungsordnung der Einrichtung kann eine kürzere Amtszeit vorsehen.

(7) Mitglieder des Vorstandes können gegen Beschlüsse und Entscheidungen des Vorstandes den Fachbereichsrat anrufen; das weitere Verfahren regelt die Fachbereichsordnung.

§ 25

Betriebseinheiten der Fachbereiche

(1) Soweit und solange für Dienstleistungen, durch die die Aufgabenerfüllung eines oder mehrerer Fachbereiche unterstützt wird, in größerem Umfang Personal und Sachmittel ständig bereitgestellt werden müssen, können Betriebseinheiten gebildet werden. Betriebseinheiten sollen einem Fachbereich nur zugeordnet werden, wenn dies nach Aufgabe, Größe oder Ausstattung zweckmäßig ist und nicht durch eine zentrale Einrichtung eine wirtschaftlichere und wirksamere Versorgung erreicht werden kann. Die Aufgaben der Betriebseinheit sind bei ihrer Errichtung zu bestimmen. § 24 Abs. 1 Satz 3, Abs. 2, Abs. 3 Satz 1 und Abs. 4 gilt entsprechend.

(2) Die Verwaltung und Leitung der Betriebseinheit regelt der Fachbereichsrat. Die Bestellung der Leiterin oder des Leiters der Betriebseinheit bedarf der Zustimmung des Rektorats. Die Leiterin oder der Leiter der Betriebseinheit ist für deren Aufgabenerfüllung sowie für den zweckentsprechenden Einsatz der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und die Verwendung der Sachmittel, die der Betriebseinheit vom Fachbereichsrat zugewiesen sind, verantwortlich.

§ 26

Abteilungen

(1) Zur Wahrnehmung örtlicher Belange bestehen Abteilungen der Hochschule in Höxter, Meschede und Soest.

(2) Für jede Abteilung wird eine Abteilungssprecherin oder ein Abteilungssprecher gewählt. Die Abteilungssprecherin oder der Abteilungssprecher wird von den Fachbereichsräten der betreffenden Abteilung zu Beginn ihrer Amtszeit aus dem Kreis der der Abteilung angehörenden Professorinnen und Professoren für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Wiederwahl ist möglich.

(3) Die Abteilungssprecherin oder der Abteilungssprecher repräsentiert die Abteilung in der Region und nimmt die vom Rektorat an ihn delegierten Aufgaben wahr.

3. Zentrale Einrichtungen

§ 27

Zentrale wissenschaftliche Einrichtungen

(1) Die zentralen wissenschaftlichen Einrichtungen nehmen Aufgaben in Forschung und Lehre, die die gesamte Hochschule oder mehrere Fachbereiche berühren, unter der Verantwortung des Senats wahr. Für die zentralen wissenschaftlichen Einrichtungen gilt § 24 Abs. 3, Abs. 4 Satz 1 sowie Abs. 5 bis 7 entsprechend. In § 24 Abs. 3 Satz 1 tritt in diesem Falle an die Stelle des Fachbereichsrates das Rektorat, in Satz 2 an die Stelle der Fachbereichsräte der Senat.

(2) Zentrale wissenschaftliche Einrichtungen sind

1. das Interdisziplinäre Forschungszentrum für Informatik und Technik (Heinz-Nixdorf-Institut) und
2. das Zentrum für Kulturwissenschaften.

Über die Errichtung weiterer zentraler wissenschaftlicher Einrichtungen beschließt der Senat.

§ 27 a

Gemeinsame zentrale wissenschaftliche Einrichtungen

(1) Die gemeinsamen zentralen wissenschaftlichen Einrichtungen nehmen Aufgaben in Forschung und Lehre wahr, die mehrere Hochschulen berühren.

(2) Gemeinsame zentrale wissenschaftliche Einrichtung der Universität – Gesamthochschule Paderborn und der Hochschule für Musik Detmold gemäß § 110 Abs. 1 UG in Verbindung mit § 53 Abs. 4 KunstHG ist das Musikwissenschaftliche Seminar Detmold/Paderborn.

§ 28

Zentrale Betriebseinheiten

(1) Die zentralen Betriebseinheiten erbringen Dienstleistungen zur Aufgabenerfüllung der gesamten Hochschule oder mehrerer Fachbereiche unter der Verantwortung des Senats.

(2) Zentrale Betriebseinheiten sind

1. die Hochschulbibliothek,
2. das Hochschulrechenzentrum,
3. das Audiovisuelle Medienzentrum,
4. die Zentrale Studienberatungsstelle.

Über die Errichtung weiterer zentraler Betriebseinheiten beschließt der Senat.

(3) Für jede zentrale Betriebseinheit erläßt der Senat eine Verwaltungs- und Benutzungsordnung. Für jede zentrale Betriebseinheit ist zur Beratung des Rektorats und zur Vorbereitung von Beschlüssen des Senats eine Kommission vorzusehen, welche vom Senat zu wählen ist. Sie gibt Empfehlungen insbesondere für die Verwaltung und Nutzung der zentralen Betriebseinheit und erarbeitet den Vorschlag für die Verwendung der Mittel. Der Kommission sollen Professorinnen und Professoren, wissenschaftliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, nichtwissenschaftliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, Studierende sowie eine Mitarbeiterin oder ein Mitarbeiter aus dem Bereich der jeweiligen Betriebseinheit angehören. Die Kommission kann Mitglieder der Hochschule zeitweise oder auf Dauer zur beratenden Teilnahme hinzuziehen. Die Leiterin oder der Leiter der Betriebseinheit nimmt mit beratender Stimme an den Sitzungen teil.

(4) Die zentralen Betriebseinheiten werden jeweils von einer hauptamtlichen Leiterin oder einem hauptamtlichen Leiter geleitet. Sie oder er ist Vorgesetzte oder Vorgesetzter der Bediensteten der zentralen Betriebseinheit. Sie oder er ist für die Durchführung der Beschlüsse des Senats, die die zentrale Betriebseinheit betreffen, verantwortlich.

§ 29

Hochschulbibliothek

(1) Die Hochschulbibliothek versorgt die Hochschule mit Literatur und sonstigen Informationsmitteln. Sie gliedert sich in die Bibliothekszentrale und die Fachbibliotheken. Fachbibliotheken sind in der Regel bibliothekarische Einrichtungen für mehrere Fachbereiche.

(2) Die Hochschulbibliothek bedient sich zur Erfüllung ihrer Aufgaben der Dienstleistungen des Hochschulbibliothekszentrums.

(3) Die Literaturlauswahl erfolgt gemäß § 33 Abs. 3 und 4 UG in Zusammenarbeit mit den Fachbereichen. Die Bibliothekskommission wirkt beratend mit.

§ 30

Hochschulrechenzentrum

Dem Hochschulrechenzentrum obliegen

1. der Betrieb der Datenverarbeitungsanlagen des Rechenzentrums für Aufgaben in Forschung, Lehre, Studium und Verwaltung,
2. die Betreuung der für die Hochschule verfügbaren Datenverarbeitungskapazität und die betriebsfachliche Aufsicht über alle Rechenanlagen in der Hochschule,
3. die Koordinierung der Beschaffung von Datenverarbeitungsanlagen in der Hochschule,
4. die Beratung und Unterstützung der Benutzer.

4. Verwaltung, Haushalt, Bewirtschaftung von Mitteln

§ 31

Hochschulverwaltung

Die Hochschulverwaltung sorgt für die Erfüllung der Aufgaben der Hochschule in Planung, Verwaltung und Rechtsangelegenheiten. Dabei hat sie auf eine wirtschaftliche Verwendung der Haushaltsmittel und eine wirtschaftliche Nutzung der Hochschuleinrichtungen mit dem Ziel der Förderung von Forschung und Lehre hinzuwirken. Auch die Verwaltungsangelegenheiten der Organe, Gremien und Funktionsträgerinnen und Funktionsträger nach §§ 18 bis 23 a UG der Hochschule werden ausschließlich durch die Hochschulverwaltung wahrgenommen.

§ 32

Kanzlerin oder Kanzler

(1) Als Mitglied des Rektorats leitet die Kanzlerin oder der Kanzler die Hochschulverwaltung. In Angelegenheiten der Hochschulverwaltung von grundsätzlicher Bedeutung kann das Rektorat entscheiden. Das Nähere regelt das Rektorat.

(2) Die Kanzlerin oder der Kanzler ist Beauftragte oder Beauftragter für den Haushalt. Sie oder er kann in dieser Eigenschaft Entscheidungen des Rektorats mit aufschiebender Wirkung widersprechen. Kommt keine Einigung zustande, so berichtet das Rektorat dem Ministerium für Wissenschaft und Forschung.

§ 33

Beitrag zum Haushaltsvoranschlag

(1) Die Anmeldung der benötigten Stellen und Mittel erfolgt im Beitrag der Hochschule zum Haushaltsvoranschlag. Der Beitrag wird durch die Kommission für Planung und Finanzen beraten und von der Kanzlerin oder vom Kanzler aufgestellt. Der Senat nimmt zur Aufstellung der Kanzlerin oder des Kanzlers Stellung. Danach beschließt das Rektorat über den Beitrag der Hochschule zum Haushaltsvoranschlag.

(2) Grundlage für die Aufstellung des Haushaltsvoranschlages sind die Anmeldungen der Fachbereiche, der Verwaltung und der zentralen Einrichtungen.

§ 34

Verteilung der Haushaltsmittel

(1) Über die Verteilung der Stellen und Mittel auf die Fachbereiche und zentralen Einrichtungen beschließt das Rektorat. Im Benehmen mit den betroffenen Fachbereichen und zentralen Einrichtungen erarbeitet die Kommission für Planung und Finanzen einen Vorschlag, zu dem der Senat Stellung nimmt. Die Kanzlerin oder der Kanzler führt den Beschluß des Rektorats aus.

(2) Unbeschadet der allgemein geltenden haushaltsrechtlichen Vorschriften sind folgende Grundsätze zu beachten:

1. Soweit Stellen und Mittel innerhalb der Hochschule verteilt werden, sind sie den Fachbereichen und den zentralen Einrichtungen zuzuweisen.
2. Bei der Verteilung ist für Fälle eines während des Haushaltsjahres eintretenden dringenden, nicht vorhersehbaren Bedarfs eine ausreichende zentrale Reserve an Stellen und Mitteln zu bilden.
3. Die Zuweisungen an die Fachbereiche sind, erforderlichenfalls mit entsprechenden Auflagen oder Bindungen, so vorzunehmen, daß vorbehaltlich der Sicherstellung des Lehrbedarfs und von Zusagen gemäß § 50 Abs. 4 UG der Bedarf der wissenschaftlichen Einrichtungen und Betriebseinheiten sowie der Grundbedarf für den Aufgabenbereich der einzelnen Professorinnen und Professoren und Hochschuldozentinnen und Hochschuldozenten in dem erforderlichen Umfang zur Verfügung stehen und die Finanzierung von längerfristigen wissenschaftlichen Vorhaben nach Maßgabe der Möglichkeiten der Hochschule gewährleistet wird. Darüber hinaus können Zuweisungen für einen innerhalb eines Fachbereichs auszugleichenden weiteren Bedarf vorgenommen werden.

4. Die Höhe der Zuweisungen ist durch das Rektorat regelmäßig unter Berücksichtigung des Bedarfs und der Gesamtsituation der Hochschule zu überprüfen.
- (3) Die einem Fachbereich zugewiesenen Stellen und Mittel werden unter Berücksichtigung der Grundsätze nach Absatz 2 Nr. 3 durch Beschluß des Fachbereichsrates verteilt. Die Verteilung ist der Kanzlerin oder dem Kanzler mitzuteilen.

§ 35

Bewirtschaftung der Haushaltsmittel

- (1) Die Bewirtschaftung aller Haushaltsmittel obliegt der Kanzlerin oder dem Kanzler.
- (2) Die Kanzlerin oder der Kanzler kann die Bewirtschaftung auf die Fachbereiche und zentralen Einrichtungen unbeschadet ihrer oder seiner Verantwortung nach den allgemeinen landesrechtlichen Bestimmungen übertragen. Dabei ist insbesondere an diejenigen Fachbereiche gedacht, bei denen zur Erfüllung ihrer Aufgaben regelmäßig in größerem Umfang Mittel bewirtschaftet werden müssen. Das Nähere regelt eine Bewirtschaftungsordnung, die das Rektorat im Benehmen mit den betroffenen Fachbereichen beschließt.
- (3) Die Kanzlerin oder der Kanzler berichtet nach Abschluß eines Haushaltsjahres dem Rektorat und der Kommission für Planung und Finanzen über den Vollzug des Haushalts. Der Senat nimmt Stellung.

§ 36

Forschung mit Mitteln Dritter

- (1) Die in der Forschung tätigen Hochschulmitglieder sind berechtigt, im Rahmen ihrer dienstlichen Aufgaben auch solche Forschungsvorhaben durchzuführen, die nicht aus den der Hochschule zur Verfügung stehenden Haushaltsmitteln, sondern aus Mitteln Dritter finanziert werden; ihre Verpflichtung zur Erfüllung der übrigen Dienstaufgaben bleibt unberührt. Die Durchführung von Vorhaben nach Satz 1 ist Teil der Hochschulforschung.
- (2) Ein Hochschulmitglied ist berechtigt, ein Vorhaben nach Absatz 1 in der Hochschule durchzuführen, wenn die Erfüllung anderer Aufgaben der Hochschule sowie die Rechte und Pflichten anderer Personen dadurch nicht beeinträchtigt werden und entstehende Folgekosten angemessen berücksichtigt sind; die Forschungsergebnisse sind in der Regel in absehbarer Zeit zu veröffentlichen.
- (3) Ein Forschungsvorhaben nach Absatz 1 ist dem Rektorat über die Dekanin oder den Dekan anzuzeigen. Die Inanspruchnahme von Personal, Sachmitteln und Einrichtungen der Hochschule darf nur untersagt oder durch Auflagen beschränkt werden, soweit die Voraussetzungen des Absatzes 2 dieses erfordern.
- (4) Die Mittel für Forschungsvorhaben, die in der Hochschule durchgeführt werden, sollen von der Hochschule verwaltet werden. Die Mittel sind für den von dem Dritten bestimmten Zweck zu verwenden und nach dessen Bedingungen zu bewirtschaften, soweit gesetzliche Bestimmungen nicht entgegenstehen. Treffen die Bedingungen keine Regelung, so gelten ergänzend die Bestimmungen des Landes. Auf Antrag des Hochschulmitgliedes, das das Vorhaben durchführt, soll von der Verwaltung der Mittel durch die Hochschule abgesehen werden, sofern es mit den Bedingungen des Dritten vereinbar ist; Satz 3 gilt in diesem Fall nicht.
- (5) Aus Mitteln Dritter bezahlte hauptberufliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter an Forschungsvorhaben, die in der Hochschule durchgeführt werden, sollen vorbehaltlich des Satzes 3 als Personal der Hochschule im privatrechtlichen Dienstverhältnis eingestellt werden. Die Einstellung setzt voraus, daß die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter von dem Hochschulmitglied, das das Vorhaben durchführt, vorgeschlagen werden. Sofern es mit den Bedingungen des Dritten vereinbar ist, kann das Hochschulmitglied in begründeten Fällen die Arbeitsverträge mit den Mitarbeiterinnen oder Mitarbeitern abschließen.

(6) Finanzielle Erträge der Hochschule aus Forschungsvorhaben, die in der Hochschule durchgeführt werden, insbesondere aus Einnahmen, die der Hochschule als Entgelt für die Inanspruchnahme von Personal, Sachmitteln und Einrichtungen zufließen, stehen der Hochschule für die Erfüllung ihrer Aufgaben zur Verfügung.

(7) Die Absätze 1 bis 6 gelten für Entwicklungsvorhaben sinngemäß.

Teil III Allgemeine Verfahrensgrundsätze

§ 37 Rechte und Pflichten der Mitglieder und Angehörigen der Hochschule

(1) Mitglieder und Angehörige der Hochschule haben das Recht auf Nutzung der Hochschuleinrichtungen.

(2) Die Mitglieder und Angehörigen der Hochschule sind verpflichtet, die Freiheit von Forschung, Lehre und Studium zu wahren und die Hochschule bei der Erfüllung ihrer Aufgaben nach Kräften zu unterstützen.

(3) Die Bestimmungen dieser Grundordnung lassen die für die Hochschulmitglieder und -angehörigen geltenden dienstrechtlichen Bestimmungen unberührt.

(4) Die Mitwirkung in der Selbstverwaltung der Hochschule bestimmt sich nach den Regelungen des § 12 UG. Den Mitgliedern der Hochschule ist die Möglichkeit zur Mitwirkung in der Selbstverwaltung ohne Benachteiligung zu geben. Für die Mitwirkung an der Selbstverwaltung in den Kollegialorganen sowie für die Arbeit der Frauenbeauftragten gemäß § 16 und der Gruppenvertretung der wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter gemäß § 38 stellt die Hochschule im Rahmen ihrer Möglichkeiten die notwendigen Mittel bereit.

§ 38 Gruppenvertretung der wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter

(1) Zur Unterstützung der Arbeit der wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in den Gremien wird auf zentraler Ebene eine Gruppenvertretung der wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter gebildet. Aufgabe der Gruppenvertretung ist insbesondere die Vorbereitung der hochschulpolitischen Willensbildung und die Beratung zu Entscheidungen der Vertreterinnen oder Vertreter der wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in den jeweiligen Hochschulgremien. Die Gruppenvertretung gibt sich unmittelbar nach Inkrafttreten der Grundordnung eine eigene Geschäftsordnung. Sie ist dem Senat anzuzeigen.

(2) Die Gruppenvertretung besteht aus

1. den Vertreterinnen und den Vertretern der wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Senat,
2. den Vertreterinnen und den Vertretern der wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in den Fachbereichsräten,
3. weiteren wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern nach Maßgabe der Geschäftsordnung.

(3) Die Sprecherin oder der Sprecher der Gruppenvertretung und seine Stellvertreterinnen oder Stellvertreter werden nach Maßgabe der Geschäftsordnung von den Mitgliedern der Gruppenvertretung gewählt. Die Sprecherin oder der Sprecher oder eine Stellvertreterin oder ein Stellvertreter muß Vertreterin oder Vertreter der wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Senat sein.

(4) Die gesetzlichen Bestimmungen der Personalvertretung bleiben von den Regelungen über die Gruppenvertretung unberührt.

(5) Die Gruppenvertretung ist keine Körperschaft; die Koalitionsfreiheit der Mitglieder der Gruppe der wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter bleibt unberührt.

§ 39 Grundsätze der Mitwirkung

- (1) Für die Mitwirkung von Mitgliedern der Hochschule in Angelegenheiten mit persönlicher Betroffenheit im Sinne des § 15 Abs. 5 UG gelten die dort getroffenen Regelungen.
- (2) Die Verfahrens- oder Geschäftsordnung kann vorsehen, daß das Gremium der oder dem Vorsitzenden Aufgaben zur selbständigen Erledigung überträgt. Die entsprechende Ordnung muß dann auch festlegen, welche Aufgaben von einer solchen Handhabung ausgeschlossen sind.

§ 40 Art und Umfang der Mitwirkung

- (1) Die Gremien in der Hochschule werden mit Ausnahme des Rektorats wie die Kollegialorgane gemäß § 13 Abs. 1 UG aus Vertreterinnen und Vertretern der Gruppen der Professorinnen und Professoren, der wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, der Studierenden und der nichtwissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter gebildet, soweit diese Grundordnung nichts anderes vorsieht.
- (2) In Gremien müssen die Mitglieder im Sinne von § 13 Abs. 1 Nr. 2 UG zahlenmäßig in einem angemessenen Verhältnis vertreten sein. Das Nähere regeln die Ordnungen der entsprechenden Gremien.
- (3) In Gremien, die ausschließlich oder überwiegend für Forschungs- oder Berufungsangelegenheiten gebildet werden und deren Zusammensetzung in dieser Grundordnung nicht anders geregelt ist, erhält die Gruppe der Professorinnen und Professoren die Mehrheit der in den Gremien zu besetzenden Sitze. Das Stimmrecht sowie besondere Mehrheiten in Fragen der Forschung, künstlerischer Entwicklungsvorhaben oder der Berufung von Professorinnen und Professoren werden nach § 14 Abs. 2 UG geregelt. In Gremien, die mit Angelegenheiten der Lehre betraut werden, genügt die Hälfte der Sitzzahl für die Gruppe der Professorinnen und Professoren, wenn eine Professorin oder ein Professor den Vorsitz in diesem Gremium führt.
- (4) Die Mitwirkungsrechte nichtwissenschaftlicher Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter regeln sich nach § 14 Abs. 1 UG. Im übrigen gilt § 13 UG.

§ 41 Wahlen

- (1) Art und Umfang der Mitwirkung der Mitglieder der Hochschule sowie die zahlenmäßige Zusammensetzung der Kollegialorgane, Ausschüsse und sonstigen Gremien bestimmen sich nach deren Aufgaben sowie nach der fachlichen Gliederung der Hochschule und der Qualifikation, Funktion, Verantwortung und Betroffenheit der Mitglieder der Hochschule.
- (2) Die Vertreterinnen und Vertreter der Mitgliedergruppen im Konvent, im Senat und im Fachbereichsrat werden in unmittelbarer, freier, gleicher und geheimer Wahl von den jeweiligen Mitgliedergruppen getrennt und in der Regel nach den Grundsätzen der personalisierten Verhältniswahl gewählt.
- (3) Jedes Mitglied der Hochschule kann sein aktives und passives Wahlrecht nur in jeweils einer Mitgliedergruppe und jeweils einem Fachbereich bzw. Wahlkreis ausüben. Ein wahlberechtigtes Mitglied, das mehreren Mitgliedergruppen oder mehr als einem Fachbereich angehört, hat vor der Wahl eine Erklärung abzugeben, für welche Gruppe oder in welchem Fachbereich bzw. Wahlkreis es sein Wahlrecht ausüben will.
- (4) Die Wahlverfahren für alle Organe und Gremien werden unbeschadet der Bestimmungen dieser Grundordnung durch eine Wahlordnung geregelt, die der Senat beschließt. Ist bei Ablauf einer Amts- oder Wahlzeit noch kein neues Mitglied bestimmt, so übt das bisherige Mitglied sein Amt weiter aus. Im übrigen gilt § 16 UG.

§ 42 Stimmrecht

- (1) Alle Mitglieder von Organen und Gremien in der Hochschule sind stimmberechtigt, soweit diese Grundordnung bzw. das UG nichts anderes vorsieht.
- (2) Mitglieder von Organen und Gremien sind in der Ausübung ihres Stimmrechts weder an Weisungen noch an Aufträge des sie entsendenden Personenkreises oder Organs gebunden.

§ 43 Stellvertretung

- (1) Die Vertreterinnen oder Vertreter der in dieser Grundordnung genannten Funktionsträgerinnen und Funktionsträger nehmen deren Funktion im Vertretungsfalle jeweils mit vollen Rechten und Pflichten wahr.
- (2) Eine weitergehende Vertretung mit Stimmrecht in den Gremien der Hochschule kann die Wahlordnung regeln.

§ 44 Abstimmungen und Mehrheiten

- (1) Die Kollegialorgane und Gremien in der Hochschule sind beschlußfähig, wenn mehr als die Hälfte ihrer Mitglieder anwesend ist und die Sitzung ordnungsgemäß einberufen wurde. Die Beschlußfähigkeit ist auf Antrag durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden formell festzustellen.
- (2) Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefaßt, soweit nichts anderes bestimmt ist. Die einfache Mehrheit ist erreicht, wenn die Stimmen für einen Antrag die Gegenstimmen überwiegen oder wenn auf einen von mehreren Anträgen die meisten Stimmen entfallen sind; Stimmenthaltungen und ungültig abgegebene Stimmen bleiben unberücksichtigt.
- (3) Werden mehrere Anträge gestellt, so ist der inhaltlich weitestgehende Antrag zuerst zur Abstimmung zu stellen.
- (4) Ist in dieser Grundordnung oder in Ordnungen aufgrund dieser Grundordnung für die Wahl einer Person oder die Annahme eines Antrages die Mehrheit der Stimmen der Anwesenden vorgesehen, so ist die Wahl der Person erfolgt oder der Antrag angenommen, wenn mehr als die Hälfte der im Versammlungsraum anwesenden Stimmberechtigten für die Person oder für den Antrag gestimmt haben. Anwesend in diesem Sinne ist auch, wer sich der Stimme enthält, ungültig abstimmt oder seine Stimme nicht abgibt.
- (5) Ist in dieser Grundordnung oder in Ordnungen aufgrund dieser Grundordnung für die Wahl einer Person oder die Annahme eines Antrages die Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder eines Organs oder Gremiums vorgesehen, so ist die Wahl der Person erfolgt oder der Antrag angenommen, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder, die nach den Bestimmungen dieser Grundordnung oder der Ordnungen aufgrund dieser Grundordnung dem Organ oder Gremium angehören und stimmberechtigt sind, für die Person oder für den Antrag gestimmt haben.
- (6) Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der Vorsitzenden oder des Vorsitzenden.

§ 45 Entscheidungen in unaufschiebbaren Angelegenheiten

In unaufschiebbaren Angelegenheiten, in denen ein Beschluß des an sich zuständigen Gremiums nicht rechtzeitig herbeigeführt werden kann, entscheidet die oder der Vorsitzende des Gremiums. Das gilt nicht für Wahlen. Die oder der Vorsitzende des Gremiums hat dem Gremium unverzüglich die Gründe für die getroffene Entscheidung und die Art der Erledigung mitzuteilen.

§ 46 Öffentlichkeit und Verschwiegenheit

Für die Öffentlichkeit von Sitzungen und für die Unterrichtung über die gefaßten Beschlüsse der Kollegialorgane und Gremien in der Hochschule gilt § 17 UG. Die Pflicht zur Verschwiegenheit ergibt sich aus § 12 Abs. 5 UG.

Teil IV
Schlußbestimmung

§ 47
Inkrafttreten

Diese Grundordnung tritt mit Wirkung vom 1. April 1994 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Grundordnung der Universität – Gesamthochschule – Paderborn vom 26. Mai 1983 (GABl. NW. S. 293), zuletzt geändert durch Satzung vom 9. September 1993 (GABl. NW. II S. 271), außer Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Konvents der Universität – Gesamthochschule Paderborn vom 8. 6. 1994 sowie der Genehmigung des Ministeriums für Wissenschaft und Forschung des Landes Nordrhein-Westfalen vom 23. 6. 1994.

Paderborn, den 5. September 1994

Der Rektor
der Universität – Gesamthochschule Paderborn
Universitätsprofessor Dr. H. A. Richard